ENTSCHEIDUNG Nr. 1209/78/EGKS DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1978

zur weiteren Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten dritten Ländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 527/78/EGKS der Kommission vom 14. März 1978 betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten dritten Ländern (1), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 1005/78/EGKS (2), und insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit der Sozialistischen Republik Rumänien Absprachen getroffen. Dieses Land ist daher in den Anhang zu dieser Entscheidung aufzunehmen. Die von der Vereinbarung betroffenen Stahlerzeugnisse sind näher zu bezeichnen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anlage zur Entscheidung Nr. 527/78/EGKS wird wie folgt ergänzt :

„12. *Sozialistische Republik Rumänien :*

Für die EGKS-Stahlerzeugnisse, die im Gemeinsamen Zolltarif (3) unter den Tarifnummern 73.01, 73.02, 73.06 bis einschließlich 73.13 und 73.16 aufgeführt sind ; 73.15 in der unter den Tarifnummern 73.06 bis einschließlich 73.14 erwähnten Form."

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 1978 anwendbar.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 73 vom 15. 3. 1978, S. 16.
(2) ABl. Nr. L 131 vom 19. 5. 1978, S. 7.

(3) Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2500/77 des Rates vom 7. November 1977 (ABl. Nr. L 289 vom 14. 11. 1977).